

## Das neue REIT-Gesetz in Italien

Olaf Schmidt

**Überraschend schnell hat der italienische Gesetzgeber im Haushaltsgesetz 2007 die rechtlichen Grundlagen für Real Estate Investment Trusts (REITs) geschaffen. Somit könnten – nach Inkrafttreten des entsprechenden Umsetzungsgesetzes – Immobiliengesellschaften ab 2008 den Status einer Siiq, wie der italienische REIT heißt, erlangen. Der Autor fasst die rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen für dieses in Italien neue Investmentvehikel zusammen. Im Vergleich zum deutschen Entwurf ist bemerkenswert: Wohnimmobilien sind von der Siiq nicht ausgenommen, sondern steuerlich sogar begünstigt. (Red.)**

In den Absätzen 119 bis 141 des Artikels 1 des Haushaltsgesetzes 2007 (Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006) hat der italienische Gesetzgeber die Rechtsgrundlagen für die Einführung der sogenannten Società di Investimento Immobiliare Quotate (Siiq) geschaffen. Wörtlich übersetzt „börsennotierte Gesellschaft für Immobilieninvestitionen“, ist die Siiq nichts anderes als die italienische Version eines Real Estate Investment Trusts (REIT).

### Anforderungen für die Anerkennung als italienischer REIT

Grundsätzlich können nur italienische Aktiengesellschaften, die an einem regulierten Markt in Italien notiert sind, für den Status einer Siiq optieren. Das Optionsrecht wird darüber hinaus erweitert auf nicht börsennotierte Gesellschaften, sofern diese von einer Siiq beherrscht werden. Eine solche Beherrschung liegt vor, wenn die Siiq wenigstens 95 Prozent der Stimm- und Gewinnbeteiligungsrechte an der nicht börsennotierten Gesellschaft hält.

● **Aktionärszusammensetzung:** Damit einer börsennotierte Aktiengesellschaft der Status einer Siiq gewährt wird,

– darf kein Aktionär (direkt oder indirekt) mehr als 51 Prozent der Stimmrechte in der ordentlichen Gesellschafterversammlung beziehungsweise der Gewinnbeteiligungsrechte besitzen und

– müssen wenigstens 35 Prozent des Gesellschaftskapitals von Aktionären gehalten werden, die nicht mehr als ein Prozent der Stimmrechte in der ordentlichen Gesellschafterversammlung beziehungsweise der Gewinnbeteili-

gungsrechte besitzen. Die Einhaltung dieser Kriterien muss über entsprechende Satzungsbestimmungen sichergestellt werden.

● **Gesellschaftszweck:** Eine Gesellschaft kann nur dann für den Status einer Siiq optieren, wenn ihr Gesellschaftszweck die „überwiegende“ Vermietung von Immobilien ist. Als überwiegend wird die Tätigkeit eingeordnet, wenn

– die zur Vermietung bestimmten Immobilien zumindest 80 Prozent der Aktiva der betroffenen Gesellschaft ausmachen, wobei hier auch der Wert der Beteiligungen an beherrschten Gesellschaften (also wenigstens 95 Prozent der Stimm- und Gewinnbeteiligungsrechte) hinzuzurechnen ist, sofern diese Gesellschaften ebenfalls für das Siiq-Regime optiert haben;

– die in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft ausgewiesenen Einkünfte aus Vermietung mindestens 80 Prozent der Gesamteinkünfte der Gesellschaft ausmachen, wobei hier auch die Dividendeneinkünfte aus den Beteiligungen an beherrschten Gesellschaften (also wenigstens 95 Prozent der Stimm- und Gewinnbeteiligungsrechte) hinzuzurechnen sind, sofern diese ebenfalls für das Siiq-Regime optiert haben.

● **Optionsausübung:** Der Status einer Siiq wird durch Ausübung einer entsprechenden Option erworben. Die Modalitäten der Ausübung dieser Option werden

in der noch zu erlassenen Umsetzungsgesetzgebung definiert werden. Fest steht heute bereits, dass die Option einheitlich zusammen mit den beherrschten Gesellschaften ausgeübt werden muss, sofern diese beabsichtigten sollten, sich auch dem Regime der Siiq zu unterwerfen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die gesetzlichen Regelungen des Siiq-Regimes am ersten Tag des auf das Jahr der Ausübung der Option folgenden Geschäftsjahrs eintreten und dass die Erklärung über die Ausübung der Option nicht widerrufbar ist.

● **Exit Tax:** Die Ausübung der Option zugunsten des Siiq-Regimes führt zur Verpflichtung der Gesellschaft, eine Ersatzsteuer (imposta sostitutiva) in Höhe von 20 Prozent der Differenz zwischen dem realen Wert der von der betroffenen Gesellschaft zu Vermietungszwecken gehaltenen Immobilien und deren Buchwert zu zahlen. Der maßgebliche Buchwert ist derjenige, der sich aus dem Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres vor dem Wirksamwerden des Siiq-Regimes ergibt. Diese Ersatzsteuer kann in den fünf auf das Jahr der Ausübung der Option folgenden Jahren in jeweils gleich hohen Beträgen gezahlt werden.

Die Siiq ist im Hinblick auf die unternehmerischen Einkünfte aus Vermietung sowohl von der IHRES-Steuer (vergleichbar mit der Körperschaftsteuer) als auch von der IRAP-Steuer (vergleichbar mit der Gewerbesteuer) befreit. Die Befreiung gilt auch für die Dividendeneinkünfte, die die Siiq von den von ihr beherrschten Gesellschaften erhält, sofern diese ihrerseits für das Siiq-Regime optiert haben.

### Steuerregime der Aktionäre

Damit der Status der Siiq erhalten bleibt, muss die Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr mindestens 85 Prozent des direkt oder über indirekt die beherrschten Gesellschaften erwirtschafteten handelsrechtlichen Gewinns aus der Tätigkeit der Vermietung an die Aktionäre ausschütten. Sollte der handelsrechtliche Gewinn aus der Gesamttätigkeit der Gesellschaft geringer sein als der direkte oder indirekte Gewinn aus der Vermietungstätigkeit, so gilt dieser Gesamtgewinn als Bezugspunkt für die Berechnung der Schwelle von 85 Prozent der Gewinnausschüttung.

Sofern diese Schwelle in einem Geschäftsjahr nicht erreicht wird, verliert die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung,

### Der Autor

Dr. Olaf Schmidt ist Rechtsanwalt und Partner bei DLA Piper Italy, Mailand.

also auch für das laufende Geschäftsjahr, den Status der Siiq.

Bei der Ausschüttung von Dividenden, die sich aus Vermietungseinkünften ableiten, muss die Siiq eine 20-prozentige Quellensteuer für Rechnung der Aktionäre einbehalten und an den Fiskus abführen. Diese Quellensteuer ist auf 15 Prozent reduziert, wenn die ausgeschütteten Gewinne aus der Vermietung von Wohnimmobilien stammen. Die Quellensteuer gilt

- als abschließende Steuer, wenn der Aktionär eine natürliche Person ist und die Aktien für private Zwecke hält;
- als Anzahlung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer, wenn der Aktionär eine natürliche Person ist, die die Beteiligung im Rahmen einer von ihr betriebenen unternehmerischen Tätigkeit hält beziehungsweise eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine italienische Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft ist.

Keine Quellensteuer fällt bei der Dividendenausschüttung an, sofern die Aktionäre Pensionsfonds oder andere

kollektive Vermögensverwaltungsorganismen sind.

### Einbringung oder Verkauf von Immobilien

Sofern eine oder mehrere Immobilien in eine Siiq eingebracht werden, haben die einbringenden Aktionäre die Möglichkeit, anstelle der normalen Besteuerung des Einbringungsgewinns für die Anwendung eine Ersatzsteuer (imposta sostitutiva) in Höhe von 20 Prozent zu optieren. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die eingebrachten Immobilien zumindest drei Jahre im Eigentum der Siiq bleiben. Diese Regelung gilt nunmehr übrigens auch im Falle der Einbringung von Immobilien in italienische Immobilienfonds.

Auch aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht bietet die Einbringung einer Mehrheit von Immobilien, die überwiegend vermietet sind, Vorteile: Ein solcher Transfer wird der Einbringung eines Betriebes (azienda) gleichgestellt und unterliegt mithin nicht der Mehrwertsteuer, sondern lediglich der Register-, Hypothekar- und Katastersteuer in Höhe von jeweils 168 Euro.

Bei einem Kauf/Verkauf von Immobilien, an dem eine Siiq beteiligt ist, werden schließlich die kürzlich eingeführten Transfersteuern (Register- und Katastersteuer) von vier auf zwei Prozent reduziert.

Diese Steuererleichterung findet im Übrigen auch auf Operationen, an denen italienische Immobilienfonds beteiligt sind, Anwendung.

### Inkrafttreten der REIT-Gesetzgebung

Die Artikel 119 bis 141 des Haushaltsgesetzes 2007 und damit die Regelungen über die Siiq sind mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Allerdings kann die Option für das Siiq-Regime erst nach dem Erlass der Umsetzungsbestimmungen (durch Ministerialdekret) ausgeübt werden. Hierfür hat der Gesetzgeber dem zuständigen Wirtschafts- und Finanzministerium eine Frist zum 30. April 2007 gesetzt. Faktisch können die steuerlichen Vorteile des Siiq-Regimes daher erstmals im Steuerjahr 2008 in Anspruch genommen werden. ■

## Dokumente

### Auszüge aus dem Haushaltsgesetz 2007 zur Einführung von REITs

#### Abs. 119

Ab dem auf das am 30. Juni 2007 laufende Steuerjahr folgenden Steuerjahr können sich Aktiengesellschaften, die im Staatsgebiet in überwiegender Form die Immobilienvermietung ausüben und deren Aktien auf einem italienischen reglementierten Markt zugelassen sind, dem in den folgenden Absätzen 119 bis 141 und den durch Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums im Sinne von Abs. 141 bis zum 30. April 2007 zu erlassenen Umsetzungsbestimmungen niedergelegten zivil- und steuerrechtlichen Spezialregime unterwerfen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Gesellschaften keinen Aktionär haben, der direkt oder indirekt mehr als 51 Prozent der Stimmrechte in der ordentlichen Gesellschafterversammlung und mehr als 51 Prozent der Gewinnbeteiligungsrechte besitzt. Außerdem müssen wenigstens 35 Prozent des Aktienkapitals von Aktionären gehalten werden, die direkt oder indirekt nicht mehr als ein Prozent der Stimmrechte in der ordentlichen Ge-

sellschafterversammlung und mehr als ein Prozent der Gewinnbeteiligungsrechte besitzen.

#### Abs. 120

Die Option für das Spezialregime muss innerhalb der Steuerperiode, die vor das Jahr fällt, ab dem der Steuerzahler beabsichtigt, sich des neuen Regimes zu bedienen, in Übereinstimmung mit den Modalitäten, die durch Maßnahme des Direktors des Steueramtes festgelegt werden, ausgeübt werden. Die Option ist unwiderrufbar und führt zur Übernahme der Bezeichnung als Società d'Investimento Immobiliare Quotata (Siiq), die in der Firma, auch in abgekürzter Form, sowie in sämtlichen Dokumenten der Gesellschaft angegeben werden muss.

#### Abs. 121

Die Tätigkeit der Vermietung von Immobilien wird als überwiegend angesehen, wenn die im Eigentum oder aufgrund anderer dinglicher Rechte gehaltenen Immobilien zumindest 80 Prozent des

Aktivvermögens ausmachen und die jährlichen Umsätze, die durch diese Tätigkeit produziert werden, mindestens 80 Prozent der positiven Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung ausmachen. Bei der Überprüfung dieser Parameter können auch die im Anlagevermögen im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzesdekrets vom 28. Februar 2005, Nr. 38 gehaltenen Beteiligungen in anderen Siiqs berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Beteiligungen, welche von Gesellschaften, die die Option im Sinne des Abs. 125 ausgeübt haben, gehalten werden sowie für die betreffenden Dividendeneinkünfte, sofern diese ihrerseits aus Immobilienvermietungstätigkeiten dieser Gesellschaften herkommen.

Im Falle der Veräußerung von Immobilien und dinglichen Immobilienrechten, auch wenn sie im Umlaufvermögen gehalten werden, gelten zum Zwecke der Prüfung der Einkommensparameter als positive Komponente

aus der Ausübung von anderen Tätigkeiten als der Vermietung der Immobilien nur die eventuell realisierten Gewinne. Eine Gesellschaft, die für das Spezialregime optiert hat, muss eine getrennte Buchhaltung führen, um die der Vermietungsaktivität zugehörigen Geschäftsvorfälle von den anderen Tätigkeiten getrennt zu halten. Sie muss in den Informationen zum Jahresabschluss die Kriterien angeben, die sie für die Aufteilung der Kosten und der anderen gemeinschaftlichen Komponenten angewandt hat.

#### **Abs. 122**

Unbeschadet der Regelung des Absatzes 127 führt die Nichtbeachtung der Überwiegendheitskriterien des vorangehenden Absatzes 121 für zwei Geschäftsjahre zum definitiven Verlust des Spezialregimes und zur Anwendung der normalen Regelung ab dem zweiten in Betracht kommenden Geschäftsjahr.

#### **Abs. 123**

Die Ausübung der Option für das Spezialregime führt zur Verpflichtung, in jedem Geschäftsjahr den Aktionären zumindest 85 Prozent des Nettogewinns, der sich aus der Tätigkeit der Immobilienvermietung und dem Besitz der Beteiligungen im Sinne von Abs. 125 ergibt, auszuschütten; wenn der gesamte für die Ausschüttung zur Verfügung stehende Gewinn des Geschäftsjahres niedriger ist als derjenige, der sich aus der Aktivität der Immobilienvermietung und des Besitzes der vorgenannten Beteiligungen ergibt, wird die vorgenannte Prozentzahl auf diesen geringeren Betrag angewandt.

#### **Abs. 124**

Unbeschadet der Regelung des Abs. 127 führt die Nichtbeachtung der Verpflichtung gemäß Abs. 123 zum definitiven Verlust des Spezialregimes ab dem Geschäftsjahr, in dem die Gewinne nicht ausgeschüttet wurden.

#### **Abs. 125**

Das Spezialregime kann im Falle einer gemeinschaftlichen Optionsausübung ausgeweitet werden auf im Staatsgebiet ansässige Aktiengesellschaften, die nicht an einer Börse notiert sind, sofern diese selbst in überwiegender Form die Immobilienvermietung in Übereinstimmung mit der im Abs. 121 niedergelegten Definition betreiben, vorausgesetzt, dass eine Siiq, gegebenenfalls auch zusammen mit anderen Siiq zumindest

95 Prozent der Stimmrechte in der ordentlichen Gesellschafterversammlung und 95 Prozent der Gewinnbeteiligungsrechte hält. Die Unterwerfung unter das Spezialregime als Gruppe bewirkt für die beherrschten Gesellschaften, über die Verpflichtung zur Beachtung der Bestimmungen der Absätze 119 bis 141 hinaus die Verpflichtung zur Anfertigung eines Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den internationalen Buchhaltungsgrundsätzen.

#### **Abs. 126**

Der Eintritt in das Spezialregime führt im Hinblick auf Immobilien beziehungsweise der dinglichen Immobilienrechte, sofern diese der Vermietung gewidmet sind und bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres in normalen Steuerregime gehalten wurden, zur Aufdeckung der stillen Reserven bis hin zu deren normalen Wert. Der Gesamtbetrag der so realisierten Gewinne, abzüglich der eventuellen Verluste, unterliegt einer die Körperschaft- und Gewerbesteuer ersetzenden Ersatzsteuer mit einem Steuersatz von 20 Prozent.

#### **Abs. 127**

Der normale Wert ist der steuerlich anerkannte Wert der Immobilie beziehungsweise der dinglichen Rechte auf Immobilien gemäß Abs. 126, und dieser stellt auch den Bezugspunkt für die Überprüfung der Vermögensparameter nach Abs. 121 dar, und zwar ab dem Steuerjahr, das dem Steuerjahr des Eintritts in das Spezialregime folgt. [...]

#### **Abs. 128**

Die Ersatzsteuer kann in maximal fünf gleich hohen Jahresraten gezahlt werden. Die erste Rate muss innerhalb der Frist für die Abführung des Saldos der Körperschaftssteuer für die Steuerperiode, die vor derjenigen liegt, in der die Eigenschaft als Siiq übernommen wird, gezahlt werden. [...] Im Falle der Ratenzahlung kommen Zinsen in der Höhe des Diskontsatzes, erhöht um ein Prozent auf die nachfolgend gezahlten Raten zur Anwendung. Diese sind zugleich mit der Zahlung der Raten zu begleichen.

#### **Abs. 130**

Die Gesellschaft kann entscheiden, an der Stelle der Ersatzsteuer den Gesamtbetrag der Gewinne, abzüglich der eventuellen Verluste, berechnet auf den Normalwert den Unternehmenseinkünften der Steuerperiode, die vor der Steuerperiode liegt, in der das Spezialregime beginnt, hinzufügen [...].

#### **Abs. 131**

Ab der Steuerperiode, in der die Wahl für das Spezialregime in Kraft tritt, ist der aus der Immobilienvermietung stammende Unternehmensgewinn von der Körperschaftssteuer befreit und der diesbezügliche zivilrechtliche Gewinn unterliegt der Besteuerung auf der Ebene der Aktionäre in Übereinstimmung mit den Regelungen der Absätze 134 bis 136. Zu dem steuerbefreiten Gewinn gehören auch die Dividenden, die von den in Abs. 121 aufgeführten Gesellschaften stammen und auf Gewinne auf die Tätigkeit der Immobilienvermietung dieser Gesellschaften zurückzuführen sind. Eine entsprechende Steuerbefreiung gilt für die Gewerbesteuer, wobei zu diesem Zweck der Teil des Wertes der Produktion, der der Immobilienvermietung zuzurechnen ist, berücksichtigt wird. Mit dem Umsetzungsdekret gemäß Abs. 119 können Kriterien, auch pauschaler Natur, für die Bestimmung des Wertes der steuerbefreiten Produktion festgelegt werden.

#### **Abs. 134**

Die Siiq behalten, unter Verpflichtung zum Rückgriff, eine Quellensteuer in Höhe von 20 Prozent auf die in jedweder Form an Rechtssubjekte, die nicht ihrerseits Siiq sind, ausgeschütteten Gewinne, sofern diese von der Immobilienvermietung oder dem Besitz von Beteiligungen im Sinne von Abs. 121 herrühren, ein. Die Höhe der Quellensteuer wird auf 15 Prozent reduziert soweit der Gewinn auf Mietverträge von Immobilien mit Wohnnutzung im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes 9. Dezember 1998 Nr. 431 zurückzuführen ist. Die Quellensteuer wird als Anzahlungssteuer mit nachfolgender Zurechnung des gesamten Betrages der erhaltenen Dividenden zur Berechnung der steuerpflichtigen Einkünfte betrachtet gegenüber:

a) natürlichen Personen, sofern die Beteiligung einer unternehmerischen Tätigkeit zuzurechnen ist;

b) OHG, KG und vergleichbare Gesellschaften, Gesellschaften und Unternehmen im Sinne der Buchstaben a) und b) des Abs. 1 des Art. 73 des Einheitsgesetzes für Einkommensteuer gemäß Dekret Präsident der Republik 22. Dezember 1986 Nr. 117 und Betriebsstätten im Staatsgebiet von Gesellschaften und Unternehmen gemäß Buchstaben b) des vorangehenden Art.

73 Abs. 1. Die Quellensteuer wird als abschließende Steuer in allen anderen Fällen einbehalten. Eine Quellensteuer wird nicht im Hinblick auf Gewinne, die den ergänzenden Sozialversicherungsformen gemäß Gesetzesdekret 5. Dezember 2005 Nr. 252, den gemäß Gesetzesdekret 24. Februar 1998 Nr. 58 in Italien errichteten Organisationen für kollektives Investment von Ersparnissen oder den Individualvermögensverwaltungen von Portfolios gemäß Art. 7 des Gesetzesdekrets 21. November 1997 Nr. 461 zugerechnet werden können. Die Gesellschaften, die gemeinschaftlich die Option für das Spezialregime gemäß Abs. 125 ausgeübt haben, nehmen die Quellensteuer in Übereinstimmung mit den Regelungen der vorangehenden Sätze nur gegenüber den Gesellschaften vor, die nicht ihrerseits Siiqs kontrollieren oder von anderen Siiqs kontrolliert werden.

#### **Abs. 137**

Die im Rahmen der Einbringung von Immobilien und anderen dinglichen Rechten auf Immobilien bei Gesellschaften entstehende Gewinne, die bereits für das Spezialregime optiert haben oder diese Option innerhalb der Frist für die Beendigung des bei Vornahme der Einbringung laufenden Steuerjahres des Einbringenden ausüben, einschließlich derjenigen des Abs. 125, unterliegen im Hinblick auf die Körperschaft- und die Gewerbesteuer nach Wahl des Einbringenden der normalen Besteuerung oder einer Ersatzbesteuerung mit einem Steuersatz von 20 Prozent; die Anwendung dieser Ersatzsteuer unterliegt der Beibehaltung, seitens der von der Einbringung begünstigten Gesellschaft, des Eigentums oder der anderer dinglichen Rechte auf Immobilien für wenigstens drei Jahre. Die Ersatzsteuer muss in maximal fünf gleich hohen Raten bezahlt werden, wobei die erste innerhalb der Frist für die Zahlung des Saldos der Körperschaftsteuer für die Steuerperiode, in der die Einbringung durchgeführt worden ist, fällig wird. Es kommen die Bestimmungen des Abs. 128 zur Anwendung.

#### **Abs. 138**

Im Hinblick auf die Mehrwertsteuer gilt die Einbringung durch Gesellschaften, die für das Spezialregime optiert haben, einschließlich derjenigen des Abs. 125, sofern sie eine Mehrheit von Immobilien, die überwiegend vermietet sind, betreffen, als Operation im Sinne

von Art. 2 Abs. 3 Buchstabe b) des Gesetzesdekrets Präsidenten der Republik 26. Oktober 1972 Nr. 633 und anschließenden Erweiterungen. Diese Einbringungen, gleich von wem durchgeführt, unterliegen der Register-, Hypothekar- und Katastersteuer in fester Höhe.

#### **Abs. 139**

Im Hinblick auf die Hypothekar- und Katastersteuern für Übertragungen und Einbringungen zugunsten der vorangehenden Gesellschaften, die nicht in den Anwendungsbereich der Art. 138 fallen, gilt die Reduzierung auf die Hälfte des Steuersatzes gemäß Art. 35 Abs. 10 des Gesetzesdekrets 4. Juli 2006 Nr. 223, umgewandelt in Gesetz vom 4. August 2006 Nr. 248.

#### **Abs. 140**

Die Bestimmungen des Abs. 137 kommen auch auf die Einbringung in Immobilienfonds im Sinne von Art. 37 des Einheitsgesetzes des Gesetzesdekrets 24. Februar 1998 Nr. 58 zur Anwendung. Die Bestimmungen der Absätze 137 und 138 kommen auch auf die Einbringung von Immobilien und dinglichen Rechten auf Immobilien in Aktiengesellschaften, die im Staatsgebiet ansässig sind und die überwiegend die Aktivität der Immobilienvermietung ausführen, zur Anwendung, wenn deren Beteiligungen zum Handel an einem reglementierten Markt in Italien innerhalb des Abschlusses des Steuerjahres des Einbringenden, innerhalb dessen die Einbringung durchgeführt worden war, fällt und vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt für das Spezialregime optiert hat.

#### **Abs. 141**

Mit Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers, das im Sinne von Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes 23. August 1988 Nr. 400 erlassen werden muss, werden Umsetzungsregelungen hinsichtlich der in den Abs. 119 bis 140 enthaltenen Bestimmungen erlassen. Insbesondere muss dieses Dekret definieren:

- a) die Bestimmungen und Modalitäten für die Ausübung der Vorsichtsaufsicht über die Siiq durch die zuständigen Behörde;
- b) die Kriterien und Modalitäten der Bestimmung des normalen Wertes im Sinne von Art. 126;
- c) [...]

*Übersetzt von Dr. Olaf Schmidt*